

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/927fbfe6-d69e-311b-91ca-f0f3b43f565a>

Bibliografie

Titel	Bayerische Bauordnung (BayBO)
Amtliche Abkürzung	BayBO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bayern
Gliederungs-Nr.	2132-1-B

Art. 23 BayBO - Zuständigkeiten

(1) ¹Das Deutsche Institut für Bautechnik erteilt die allgemeine Bauartgenehmigung nach [Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1](#) und die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nach [Art. 18 Abs. 1](#). ²Es kann vorschreiben, wann welche sachverständige Stelle die Prüfung durchzuführen oder nach [Art. 18 Abs. 2 Satz 2](#) eine Probeausführung vorzunehmen oder Probestücke zu entnehmen hat.

(2) ¹Die oberste Bauaufsichtsbehörde erteilt die vorhabenbezogene Bauartgenehmigung nach [Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2](#) sowie die Zustimmung im Einzelfall nach [Art. 20](#). ²[Art. 6 Abs. 3 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes](#) bleibt unberührt. ³Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann die Verwendung von Bauprodukten ohne Zertifizierung nach Art. 21 Abs. 4 Satz 2 gestatten.

(3) ¹Es obliegen die Aufgaben

1. der Prüfung nach [Art. 15 Abs. 3](#) und [6](#), [Art. 19](#), [Art. 21 Abs. 3 Satz 1](#), [Art. 22 Nr. 1](#) den anerkannten Prüfstellen,
2. der Überwachung nach [Art. 15 Abs. 6](#), [Art. 21 Abs. 4 Satz 1](#), [Art. 22 Nr. 2](#) den anerkannten Überwachungsstellen und
3. der Zertifizierung nach [Art. 21 Abs. 3 Satz 1](#) den anerkannten Zertifizierungsstellen.

²Die Anerkennung der in Satz 1 genannten Stellen erteilt die oberste Bauaufsichtsbehörde oder nach [Art. 80 Abs. 5 Nr. 2](#) das Deutsche Institut für Bautechnik an private Träger, wenn die privaten Träger oder die bei ihr Beschäftigten nach ihrer Ausbildung, Fachkenntnis, persönlichen Zuverlässigkeit, ihrer Unparteilichkeit und ihren Leistungen die Gewähr dafür bieten, dass diese Aufgaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechend wahrgenommen werden, und wenn die privaten Träger über die erforderlichen Vorrichtungen verfügen. ³Soweit und solange solche Stellen von privaten Trägern nicht zur Verfügung stehen, kann eine Behörde die Aufgaben nach Satz 1 wahrnehmen. ⁴Die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen anderer Länder gilt auch im Freistaat Bayern.

(4) Die Anerkennungsbehörde nach Abs. 3 Satz 2 kann allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse nach [Art. 15 Abs. 3](#), [Art. 19](#) zurücknehmen oder widerrufen.

